

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

143. Änderung des 7. Teiles der Satzung der Paris Lodron-Universität Salzburg

Der Senat hat am 3. Juni 2008 folgende Änderungen des 7. Teiles der Satzung, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 103 am 16.4.2008, beschlossen:

- 1. § 106 Abs. 2 wird aufgehoben.
- 2. § 116 Abs. 2 wird aufgehoben.
- 3. Nach § 121 wird § 121a samt Überschrift eingefügt:

"III. Sonderbestimmungen

- § 121a. (1) Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist für die Erstellung von Sachverständigengutachten auf dem Gebiete der Gerichtsmedizin wegen der Besonderheit des Leistungsinhaltes, der dafür erforderlichen besonderen apparativen Ausstattung und wegen der quantitativen Beanspruchung derselben ein Mindestkostenersatz von 20 v.H. des Auftragsvolumens zu leisten. Die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt auf Basis des gesamten Auftragsvolumens aus Sachverständigentätigkeit, wobei gezahlte Umsatzsteuer und nachgewiesene Kosten für Fremdleistungen (ärztliche Fremdleistungen, fremde Laborleistungen) abgezogen werden. Sonstige Abzüge finden nicht statt. Von dem gezahlten Kostenersatz werden dem Interfakultären Fachbereich Gerichtsmedizin und Forensische Neuropsychiatrie 25 v.H. erstattet.
- (2) Abs. 1 gilt für Sachverständigengutachten, die seit dem 1. Jänner 2008 in Auftrag gegeben wurden."

Impressum

Herausgeber und Verleger: Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger Redaktion: Johann Leitner alle: Kapitelgasse 4-6 A-5020 Salzburg